

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 30.08.2017, Nr. 28/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 181 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung Seite 1

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- 182 Bekanntmachung der Hansestadt Herford über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 Seite 3
- 183 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Räumen im Bürgerzentrum Haus unter den Linden durch die Hansestadt Herford vom 01.06.2017 Seite 5
- 184 Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern Seite 9
- 185 Zustellungen von Verfügungen der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung Seite 9

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 186 Wahlbekanntmachung der Bundestagswahl am 24. September 2017 Seite 10

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 187 Bekanntmachung der Stadt Löhne über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 Seite 12
- 188 Inkrafttreten der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Seite 14
- 189 Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Seite 17
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 181**
Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

182

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Herford wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten in Herford im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 107 oder 108, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme** bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vor der Wahl in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017**, spätestens am **08.09.2017 bis 12.00 Uhr**, bei der Hansestadt Herford, Wahlbüro, Rathausplatz 1, 32052 Herford, Zimmer 108, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte, wenn
 - a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt haben,
 - b) das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Hansestadt Herford gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Hansestadt Herford - Wahlbüro, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Das **Wahlbüro der Hansestadt Herford** ist während der allgemeinen Öffnungszeiten **montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, Bürgerberatung, Erdgeschoss** erreichbar.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Hansestadt Herford vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 23.08.2017
In Vertretung
(gez. Dr. Peter Böhm)
Erster Beigeordneter

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Räumen im Bürgerzentrum Haus unter den Linden durch die Hansestadt Herford vom 01.06.2017

§ 1 Zweck

(1)

Die Räume im Bürgerzentrum Haus unter den Linden (im Folgenden HudL genannt) der Hansestadt Herford werden zu bildungsfördernden, kulturellen, gemeinnützigen und parteipolitischen Zwecken sowie zur Förderung der Seniorenarbeit vermietet.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

(3)

Als Mieter ausgeschlossen ist, wer sich weigert, beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung und der sich daran anschließenden Schlüsselübergabe die sich dabei ergebenden Bedingungen zu akzeptieren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vermietung erfolgt nur für die Räumlichkeiten, die nicht dem Betreiber des Cafébetriebs zur Nutzung überlassen wurden.

§ 3 Benutzer

Die Räume können an alle natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 vergeben werden.

§ 4 Vermietung

(1)

Die Raumvergabe bzw. Vermietung erfolgt auf Antrag, der mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich gestellt werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

(2)

Eine Reservierung kann erfolgen, sobald folgende Angaben in Schriftform der Hansestadt Herford vorliegen:

1. Name und Adresse des Bewerbers
2. Name des verantwortlichen Leiters der geplanten Veranstaltung
3. Zweck der Veranstaltung
4. vorgesehener Ort, Termin, Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbauezeit
5. erwartete Teilnehmerzahl
6. vorgesehene Publizität der Veranstaltung
7. eventueller Einsatz von Ordnungskräften

(3)

Antragstellende können nur volljährige Personen sein. Das Mietverhältnis kommt nur durch den Abschluss einer separaten Nutzungsvereinbarung zustande und muss die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

(4)

Eine Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für Veranstaltungen, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken dienen oder die nicht mit den Grundsätzen der Verfassung vereinbar sind oder als verfassungsfeindlich zu erachten sind.

(5)

Die Antragstellenden haben alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(6)

Über den Zugang zu den vermieteten Räumen und/oder über die Schlüsselvergabe zu den vermieteten Räumen entscheidet die Hansestadt Herford im Einzelfall im Rahmen der separaten Nutzungsvereinbarung.

(7)

Sollte die Veranstaltung ausfallen, ist die Hansestadt Herford hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Widerruf/Rücktritt

(1)

Eine bereits abgeschlossene Vereinbarung zur Raumvermietung kann durch die Hansestadt Herford widerrufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die einen Verstoß gegen die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vermuten lassen oder Erkenntnisse bzw. unvorhersehbare Ereignisse vorliegen, welche die Benutzung der Räume nicht zulassen.

(2)

Im Falle des Widerrufs werden die Antragstellenden unverzüglich durch die Hansestadt Herford unterrichtet. Ansprüche auf Schadensersatz aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

(3)

Die Hansestadt Herford ist berechtigt von einer Vereinbarung zurückzutreten bzw. diese zu kündigen, wenn

- a. die Antragstellenden die Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verletzen oder verletzt haben
- b. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist
- c. das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmbeschreibungen abweicht, die bei Abschluss der Vereinbarung vorgetragen wurden
- d. Veranstaltende vertragswidrig gehandelt haben, Auflagen nicht beachtet oder in anderer Weise gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben

(4)

Bei Verstößen nach Absatz 3 a, c und d können Antragstellende von Raumvergaben zukünftig ausgeschlossen werden, insbesondere wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine erneute Verletzung der sich ergebenden Verpflichtungen erfolgen wird.

§ 6 Nutzungszeitraum

Die angemieteten Räume werden pünktlich zu der vereinbarten Mietzeit einschließlich Aufbauzeit zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit einschließlich Abbauzeit geräumt und besenrein verlassen sind.

§ 7 Nutzungsbestimmungen

(1)

Die Räumlichkeiten werden in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand an die Veranstalter übergeben. Erkennbare Mängel und Schäden sind spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Erfolgt keine Beanstandung, gelten die überlassenen Räumlichkeiten als einwandfrei übernommen.

(2)

Bei allen Veranstaltungen muss die im Nutzungsvertrag namentlich genannte verantwortliche Leitung oder ihre Vertretung anwesend sein. Dieser obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.

(3)

Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden. Werden die genutzten Räume nicht sauber verlassen, sind die dadurch entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen.

(4)

Die Veranstalter haften unbeschadet der Urheberschaft für alle Schäden, die infolge der Benutzung entstehen. Sie sind verpflichtet, Schäden fachkundig durch eine durch die Hansestadt Herford zu benennende Fachfirma beheben zu lassen.

(5)

Darüber hinaus umfasst die Haftung des Veranstalters alle veranstaltungsbedingten Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, insbesondere wenn sie in der Art der Veranstaltung, seiner Teilnehmenden oder in den Inhalten oder den Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Zur Absicherung von Ansprüchen kann in begründeten Fällen, insbesondere bei der Nutzung des Saals, für die Veranstaltung vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 50.000,00 € gefordert werden, die vor der Veranstaltung als Kautionsleistung zu hinterlegen ist. Wird die Hinterlegung der Sicherheitsleistung/Kautionsleistung oder eine vergleichbare Sicherung verweigert, kann die Raumvergabe abgelehnt oder von einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung zurückgetreten werden.

(6)

Die Kautionsleistung wird nach Feststellung der Schadensfreiheit spätestens zwei Werktage nach Veranstaltungsende zurückgezahlt.

(7)

Sofern an Anmietende ein Schlüssel übergeben wurde, haften diese für einen eventuellen Verlust des Schlüssels

(8)

Die Hansestadt Herford wird von allen Ansprüchen freigestellt, die anlässlich der Vermietung von Dritten geltend gemacht werden (z.B. GEMA-Gebühren).

(9)

Die Haftung der Hansestadt Herford und ihrer Bediensteten für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Räume oder dem Einbringen von Sachen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt Herford ihre Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat und diese kein weiteres Verschulden trifft.

(10)

Die Veranstalter haben sich über die Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege frei gehalten werden. Kerzen, Teelichter, Feuerwerkskörper und sonstiges offenes Feuer dürfen nicht eingesetzt werden.

(11)

In allen Räumen des HudL gilt absolutes Rauchverbot.

(12)

In besonderen Fällen kann die Hansestadt Herford, nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter, zu Lasten der Veranstalter zusätzliches Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonal bestellen.

§ 8 Hausrecht

Die Veranstaltenden üben für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht ausschließlich in den gemieteten Räumen aus, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Herford oder von ihr beauftragte Personen hiervon keinen Gebrauch machen.

§ 9 Höchstbesucherzahlen

Die sich aus der Nutzungsvereinbarung ergebenden Höchstbesucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 10 Entgelte

(1)

Für die Benutzung der Räume und deren Einrichtungsgegenstände und den damit zusammenhängenden Leistungen der Verwaltung sowie die Bereitstellung von Medien werden privatrechtliche Entgelte in folgender Höhe erhoben:

Saal	25,00 € pro 90 Minuten
Seminarraum	7,50 € pro 90 Minuten
Wiedergabetechnik/Box	5,00 €
Beamer	5,00 €
Laptop	5,00 €
Leinwand klein	5,00 €
Leinwand groß	10,00 €
Bühne	24,00 €
Beamer, Laptop und Leinwand	10,00 €
Flipchart/Pinnwand ohne Material	2,00 €
Flipchart Papier je Blatt	0,50 €

(2)

Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept des HudL durch die Leitung des Bürgerzentrums oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Hansestadt Herford nachgelassen bzw. ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere bei der Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen. Ein Anspruch ergibt sich jedoch in keinem Fall.

(3)

Die Zahlungsmodalitäten werden in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt. Im Fall einer Nutzung für einen längeren Zeitraum können monatliche Zahlungen vereinbart werden.

(4)

Durch die seit dem Jahr 2016 geänderte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand können/werden sich die Entgelte um die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer erhöhen. Ohne dass es einer Änderung dieser Benutzung- und Entgeltordnung bedarf, können die sich dadurch ergebenden veränderten Entgelte erhoben werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Benutzung- und Entgeltordnung lässt diese im Übrigen unberührt. Soweit eine Bestimmung/Regelung unwirksam ist oder wird, ist sie durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die bestehende Nutzungsordnung, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft. Vermietungen nach der bisherigen Regelung gelten bis zum Ablauf des bereits verfügbaren Vermietungszeitraums.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Räumen im Bürgerzentrum Haus unter den Linden durch die Hansestadt Herford“ vom 01.06.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 26.08.2017

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

184

Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern

1. Das **bisherige Ratsmitglied der Partei CDU, Herr Hendrik Wollersheim**, hat schriftlich erklärt, mit Ablauf des 31.08.2017 aus dem Rat der Hansestadt Herford ausscheiden zu wollen.
2. Ersatzbestimmung
Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 KWahlO. Das bisherige Ratsmitglied, Herr Hendrik Wollersheim (CDU) ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 25.05.2014 in den Rat der Hansestadt Herford berufen worden. Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der Partei CDU. Dabei bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder bei denen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.
3. Als Nachfolger im Rat der Hansestadt Herford wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der Partei CDU **Herr Rainer Pohlmann, Schwarzenmoorstraße 41, 32049 Herford, Reservelistenplatz Nr. 12**, festgestellt. Unter Ziffer 2 genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Die weitere Mitgliedschaft in der Partei CDU wurde bestätigt. Die Annahmeerklärung liegt vor.
4. Einspruchsmöglichkeit
Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i.V. mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herford, den 26.08.2017

Der Wahlleiter des Wahlgebietes Herford-Stadt

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

185

Zustellungen von Verfügungen der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

186

Wahlbekanntmachung der Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bünde ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Es werden 5 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltage um 15.00 Uhr im Rathaus, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wähler-verzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bünde, den 28.08.2017

Stadt Bünde
Der Bürgermeister
gez. Koch

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

187

Bekanntmachung der Stadt Löhne über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Löhne – die Wahlbezirke der Stadt Löhne - wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr.: E 64 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Löhne (Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr.: E 64) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Stadt Löhne mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Löhne vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Löhne, den 11.08.2017

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
gez. Poggemöller

(Poggemöller)

Inkrafttreten der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 29.03.2017 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend beschlossen. Zielsetzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne ist die Neuausweisung und Rücknahme von gewerblicher Baufläche in den Stadtteilen Gohfeld und Löhne. Im Bereich der Anbindung der Straße "Großer Kamp" an die B 61 werden östlich und westlich der Bundesstraße die Darstellungen von Fläche für Landwirtschaft in die Darstellung gewerbliche Baufläche geändert. Die Rücknahme von gewerblicher Baufläche erfolgt südlich des ehemaligen großflächigen Einzelhandelsstandortes "Ratio" im Bereich Koblenzer Straße /Gewerbestraße im Stadtteil Gohfeld sowie östlich des Gewerbegebietes an der "Falscheider Straße" im Stadtteil Löhne.

Der Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgenden Wortlaut:

- „a) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 24.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016 und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragen worden. Gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung fließen diese in das weitere Planverfahren ein.
- b) Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB vom 27.10.2016 bis einschließlich 30.11.2016 und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sind Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen worden. Gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung fließen diese in das weitere Planverfahren ein.
- c) Aufgrund des nun erreichten Verfahrensstandes wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flächen südlich der Straße „Großer Kamp“, östlich und westlich der neuen Anbindung an die B 61 in der Gemarkung Gohfeld sowie einer Fläche nordöstlich des Gewerbegebietes Falscheide in der Gemarkung Löhne beschlossen. Die genauen Grenzen sind den Darstellungen der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Das Gebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nachfolgende Bereiche, die folgendermaßen begrenzt werden:

Geltungsbereich 1:

- im Norden durch einen Teilbereich der Straße „Großer Kamp“,
- im Osten durch einen Teilbereich der Straße „Im Roßtale“,
- im Süden durch den angrenzenden Landschaftsraum „Im Roßtale“,
- im Westen durch einen Teilbereich der Straße „Oberer Hellweg“.

Geltungsbereich 2:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen südlich der „Gewerbestraße“,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen westlich des „Hartsieker Weg“,
- im Süden durch einen Teilbereich der Loher Straße,
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Teilbereich der „Koblenzer Straße“.

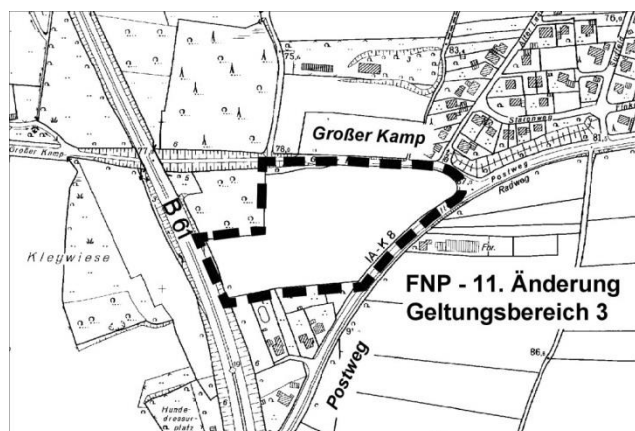
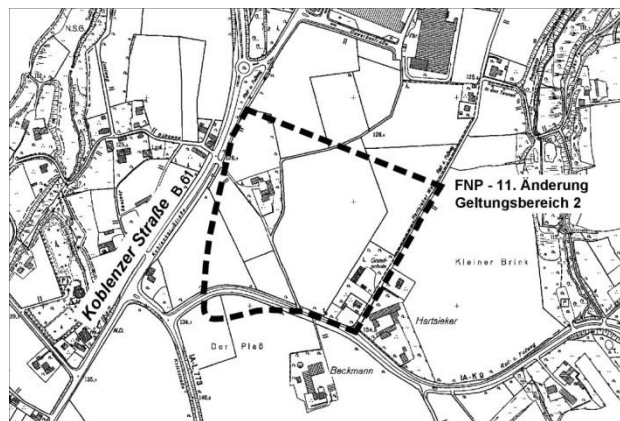
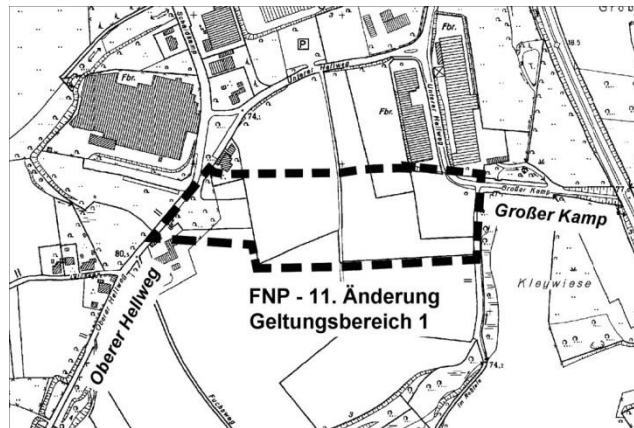
Geltungsbereich 3:

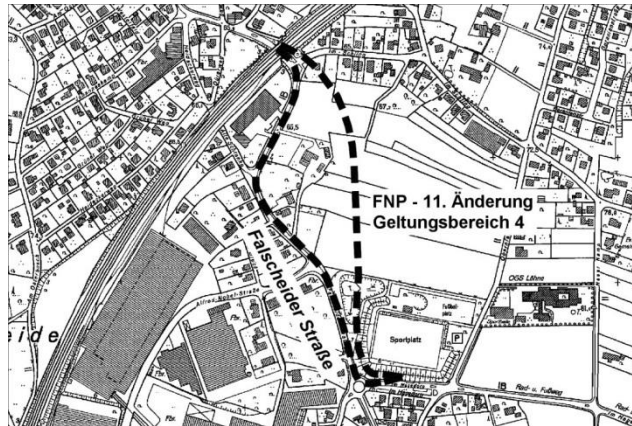
- im Norden durch einen Teilbereich der Straße „Großer Kamp“,
- im Osten durch einen Teilbereich der Straße „Alter Postweg“,
- im Süden durch die angrenzende Bebauung der Straße „Alter Postweg“ Nr. 86, 88, 92 und 98,
- im Westen durch einen Teilbereich der B 61.

Geltungsbereich 4:

- im Norden durch die angrenzende Wohnbebauung der Straße „Im Schling“,
- im Osten durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen,
- im Süden durch den vorhandenen Sportplatz und seine flankierenden Anlagen,
- im Westen durch einen Teilbereich der „Falscheider Straße“.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.





Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die 11. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 20.07.2017 (Az. 35.21.10-306/L.45) wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die 11. Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

II. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 15.08.2017

veröffentlicht am: 30.08.2017

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Rüscherstraße, Alter Kirchweg, Hochstraße und Allensteiner Straße - mittlerer und südlicher Teilbereich" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a i.V.m. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 13a i.V.m. § 4 (1) BauGB vorgetragene(n) Stellungnahmen werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

b) Das Plangebiet des ersten Geltungsbereiches umfasst den südlichen Teilbereich sowie den südlichen Bereich des mittleren Teilbereiches und wird entsprechend der Planzeichnung (s. Anlage 1.1) wie folgt begrenzt:

im Norden: entlang der südlichen Grenze der Planstraße (Erschließungsring) und entlang der südlichen vorgeschlagenen Parzellierung die Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 49, Flurstücke Nr. 965, 966, 967 und 968 in östliche Richtung querend,

im Osten: entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Rüscherstraße 58 und 60 (Flurstücke 434 und 433) und weiter entlang der südlichen Grenze des Alten Kirchweges (Flurstück 488) und der östlichen Grenze der Karl-Wagenfeld-Straße (Flurstück 448),

im Süden: die Karl-Wagenfeld-Straße in westliche Richtung querend und weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 49, Flurstück Nr. 851,

im Westen: entlang der westlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 49, Flurstücke Nr. 851 und 965 bis auf den Ausgangspunkt.

Das Plangebiet wird um den Geltungsbereich 2 (externe Kompensationsfläche) erweitert.

Der Geltungsbereich 2 umfasst einen 2.695 m² großen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Gohfeld, Flur 64, Flurstück Nr. 295 und wird entsprechend der Planzeichnung (s. Anlage 1.2) folgendermaßen begrenzt:

im Norden: durch einen Teilbereich der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 589, Flur 64, Gemarkung Gohfeld,

im Osten: durch einen Teilbereich der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 940, Flur 64, Gemarkung Gohfeld,

im Süden: durch einen Teilbereich der südlichen Grenze des Flurstückes 295, Flur 64, Gemarkung Gohfeld; der Endpunkt befindet sich vom südöstlichen Grenzpunkt ca. 23 m in westliche Richtung,

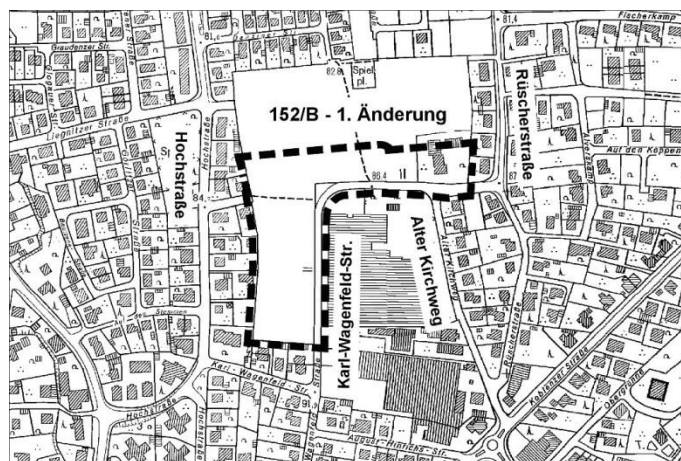
im Westen: von diesem Punkt ca. 27 m in nördliche Richtung, von hier in einer gedachten Linie auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 294, Flur 64, Gemarkung Gohfeld und abschließend durch die östliche Grenze des vorgenannten Flurstückes.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

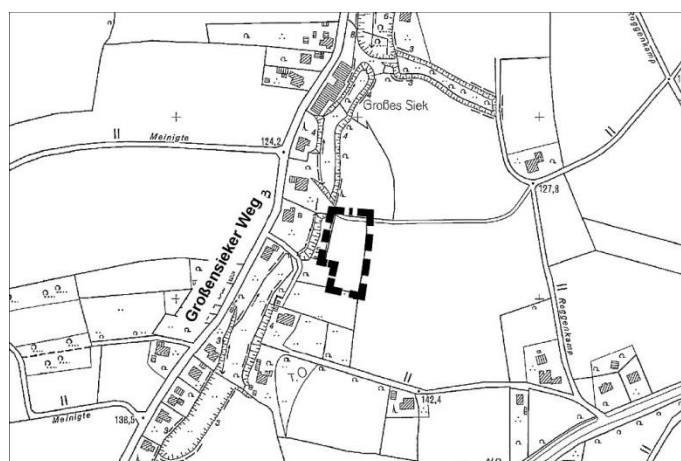
c) Die auf dieser Grundlage erarbeitete Planfassung wird hiermit als Entwurf beschlossen, der geänderten und ergänzten Planbegründung samt Umweltbericht wird zugestimmt. Der beschlossene Bauleitplanentwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der Behörden sind gem. § 4 (2) BauGB einzuholen.“

Ziel der Planänderung ist es, in Teilbereichen eine von den bisherigen Festsetzungen abweichende Baugestaltung (Bungalows, Stadtvillen, Mehrfamilienhäuser) zu ermöglichen und den erforderlichen Schallschutz neu zu dimensionieren.

Die Grenzen der Geltungsbereiche 1 und 2 sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 2

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 05.07.2017 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Rüscherstraße, Alter Kirchweg, Hochstraße und Allensteiner Straße - mittlerer und südlicher Teilbereich“ wird mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der vorgenannte Plan sowie die Planbegründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

07. September 2017 bis einschließlich 09. Oktober 2017

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, Zimmer-Nr. 313 während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut	Quelle
Mensch und menschliche Gesundheit	
Beschreibung von Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung	Umweltbericht (UWB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B „Wohngebiet im Bereich zwischen Badeweg und An der Beeke – westlicher Teilbereich“, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017
<u>Schallemissionen:</u> Beschreibung der Änderung der bisher vorgesehen Maßnahmen in die gem. Schallgutachten erforderlichen Maßnahmen: eingeschossige Bebauung ohne Dachgeschoss nördlich „Alter Kirchweg“, mehrgeschossiger, durchgehender Gebäuderiegel westlich „Karl-Wagenfeld-Straße“ mit Erschließungsfunktion für die dahinterliegenden Wohngebäude. Hinweis auf Sicherstellung und zeitliche bauliche Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sowie auf eventuell mögliche Lärminderungsmaßnahmen am gewerblichen Betrieb.	UWB, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017, Schalltechnisches Gutachten, AKUS GmbH Bielefeld, November 2016 Kreis Herford, Naturschutz und Regionalplanung, Schreiben vom 16.05.2017
<u>Schadstoffbeeinträchtigung:</u> Beschreibung der Gemengesituation mit einem angrenzenden, gewerblichen Betrieb. Schadstoffvorbelastung durch Fahrzeugbewegungen, die in geringem Maße durch zusätzlichen PKW-Verkehr aus dem neuen Wohngebiet erhöht werden können.	UWB, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017
<u>Erholung:</u> Beschreibung der in der Umgebung vorhandenen Freizeitnutzungen wie Bolz- und Spielplatz. Keine besondere Erholungsfunktion des Bereiches durch Lage im Wohnsiedlungsbereich ohne angrenzende freie Landschaft.	UWB, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017
Keine Bodenverunreinigungen durch Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.	Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne, Hempel und Tacke GmbH, Bielefeld, Entwurf, Juni 2017
Ver- und Entsorgung des Gebietes	Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne, Hempel und Tacke GmbH, Bielefeld, Entwurf, Juni 2017
<u>Erschließung:</u> Verkehrliche Entwicklung des angrenzenden Siedlungsbereiches	Protokoll zur Bürgerversammlung gem. § 3 (1) BauGB, Mai 2017 Schreiben einiger Anwohner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten sowie Biototypen, Schutzgebiete und-objekte	
Hinweise auf ein Vorkommen von Säugetieren (acht Fledermausarten), zwanzig Vogelarten und einer Reptilienart, alle ohne Konfliktart. Bei einer Fledermausart (Zwergfledermaus) ist ein Verbotstatbestand möglich.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Juni 2017
Kein Vorkommen von relevanten Pflanzenarten im Plangebiet.	UWB, Bertram Mestermann, Büro

Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung kein nennenswerter Bewuchs des Planbereiches. Östlich der Nutzfläche zur Karl-Wagenfeld-Straße befindet sich ein krautiger Ackerrandstreifen mit Gräben und einer einzelnen Esche.	für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017
Schutzgebiete und –objekte wie FFH- und europäische Vogelschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im Plangebiet und im näheren Umfeld, Natur- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich 300 m westlich (NSG Sudbachtal, Objektkennung HF-028, LSG-3717-0024 2 „Ravensberger Hügelland“) und 300 m östlich des Plangebietes (LSG-3818-0005 „Tal- und Sieksystem des Ravensberger Hügellandes, Mittelbachsiek“)	UWB, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017
Boden	
Vorkommende Bodentypen sind Pseudogley- Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde als schutzwürdiger Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit, Hinweis auf bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensation sowie sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit fruchtbaren Ackerstandorten.	UWB, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017 Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, Schreiben vom 02.05.2017 Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Herford-Bielefeld, Schreiben vom 04.05.2017
Keine Bodenverunreinigungen durch Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen und Kampfmittelvorkommen	Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne, Hempel und Tacke GmbH, Bielefeld, Entwurf, Juni 2017
Wasser	
Kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet; aber in Zone IIIB des Heilquellenschutzgebietes	Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne, Hempel und Tacke GmbH, Bielefeld, Entwurf, Juni 2017
Aufgrund entwässerungstechnischer Forderungen erfolgen die Festsetzung einer eingeschränkten GRZ sowie der Bau eines Stauraumkanals unterhalb des neuen Stichweges. Hinweis auf die Erhaltung des offenen Wegeseitengrabens im Bereich der Karl-Wagenfeld-Straße.	Baugrundgutachten für die Bebauungsplangebiete Nr. 152/A und Nr. 152/B - südlicher Teilbereich in Löhne. Projekt 108312. Ing.-Büro Scheu & Co. GmbH. Lübbecke. 2006 Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne, Hempel und Tacke GmbH, Bielefeld, Entwurf, Juni 2017 Protokoll zur Bürgerversammlung gem. § 3 (1) BauGB, Mai 2017 Wirtschaftsbetriebe der Stadt Löhne, Schreiben vom 11. und 23.05.2017 Kreis Herford, Naturschutz und Regionalplanung, Schreiben vom 16.05.2017

Landschaft/Ortsbild	
Bezüge zur freien Landschaft sind nicht gegeben, durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die künftige Bebauung in das Siedlungsbild integriert.	UWB, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Keine Baudenkmale vorhanden	Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne, Hempel und Tacke GmbH, Bielefeld, Entwurf, Juni 2017
Klima und Luft	
Beschreibung der kleinklimatischen Situation der Ackerfläche sowie der klimatischen Lastfläche des Gewerbebetriebes.	UWB, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Entwurf, Juni 2017

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V .m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 15.08.2017
veröffentlicht am: 30.08.2017

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 06.09.2017 und der 20.09.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.